

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplanes HÖ 2 „Bahnhofsgelände Achenmühle“

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Flurstücke Nr. 1686/2 und 1686/14 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1634, 1638/2, 1686/5, 1686/12, 1689, 1695/2, 1697/2, 1699 und 1699/3, alle Gemarkung Höhenmoos, im Ortsteil Achenmühle und ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



In der Gemeinderatsitzung vom 23.03.2023 erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat gleichzeitig den Entwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes HÖ 2 „Bahnhofsgelände Achenmühle“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen

Der Entwurf der Aufhebungssatzung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

05.05.2023 – 09.06.2023

im Gemeindeamt Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf; Zimmer 11, EG, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 06.05.2021 mit Hinweisen zu eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern
- Landratsamt Rosenheim – Untere Naturschutzbehörde vom 31.05.2021 mit Hinweisen zum vorhandenen ortsbildprägenden Baumbestand
- Umweltbericht zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan HÖ 02 „Bahnhofsgelände Achenmühle“

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung, der Satzungsentwurf und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter http://www.wuestinger.de/Rohrdorf/230505-Bet02-Aufheb_HOE02/Indexseite_1062.htm veröffentlicht.

Rohrdorf, 26.04.2023



Hausstetter
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an 5 Amtstafeln

Angeheftet am 27.04.2023

abgenommen am 12.06.2023
